

# Jugendordnung der SGP Oberlohberg e.V.

## § 1

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Pestalozzidorf Oberlohberg e.V. sind alle Jugendlichen sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten Mitarbeiter/innen, nachstehend Vereinsjugend genannt.

## § 2

### **Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3

### **Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

der Vereinsjugendtag,  
der Vereinsjugendausschuss,  
die Jugendtage der Fachabteilungen,  
die Fachjugendausschüsse.

## § 4

### **Vereinsjugendtag**

- (1) Der Vereinsjugendtag ist oberstes Organ der Vereinsjugend und besteht aus je einem gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern/innen. Für je zehn angefangene jugendliche Mitglieder entsenden die Fachabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.
- (2) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, statt.
- (3) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn es
  - a) der Jugendausschuss beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- (4) Vereinsjugendtage sind vom Jugendausschuss zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (6) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 5**

### **Jugendtag der Fachabteilungen**

- (1) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern/innen.
- (2) Ausgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
  - Entlastung des Fachjugendausschusses
  - Wahl des Fachjugendausschusses
  - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt (Abs. c S.2 gilt entsprechend).
- (5) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf den gesetzlichen Vertreter ist möglich.

## **§ 6**

### **Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden (Vereinsjugendleiter/in)
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) bis zu 5 Beisitzern/innen und zwei Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (3) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr wählbar; der/die Vorsitzende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in - ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7**

### **Fachjugendausschuss**

- (1) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden und seiner/m Stellvertreter/in
  - b) bis zu 5 Beisitzern
  - c) zwei Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2) Der/die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- (3) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt
- (4) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr wählbar.
- (5) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

## **§ 8**

### **Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

## **§ 9**

### **Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen der SGP Oberlohberg e.V. entsprechend.

Die vorstehende Vereinsjugendordnung wird vom Vereinsjugendtag genehmigt und tritt an die Stelle der bisherigen Jugendsatzung vom 18. Januar 1985.

Dinslaken, 24. Februar 1997